

Wahlordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

Wahlordnung vom 20. Juni 2016, zuletzt geändert am 12.01.2021 durch GR-Beschluss (DS 02/2021).

§1

Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat der Stadt Pfullingen besteht aus 11 ehrenamtlich tätigen stimmberechtigten Mitgliedern (Jugendgemeinderäte).
- (2) Die weiterführenden Schulen in Pfullingen entsenden jeweils bis zu zwei beratende Mitglieder in den Jugendgemeinderat. Die Auswahl dieser Mitglieder obliegt der jeweiligen Schule. Die von der Schule bestellten beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht im Jugendgemeinderat.
- (3) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle zwei Jahre als reine Onlinewahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (4) Der Jugendgemeinderat legt den Wahltag fest, der in seine Amtszeit fallen soll.
- (5) Der Wahltag darf nicht an einem gesetzlichen Feiertag in Baden-Württemberg sowie nicht innerhalb der offiziellen Schulferien des Landes Baden-Württemberg liegen.
- (6) Die Einrichtung eines Wahlvorstandes entfällt aufgrund der Durchführung einer reinen Onlinewahl.
- (7) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Pfullingen wird durch das Wahlamt und der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates der Stadt Pfullingen durchgeführt.
- (8) Sollten keine besonderen Regelungen über die Wahl des Jugendgemeinderates getroffen sein, so finden die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlrechts Anwendung, soweit diese anwendbar sind.

§ 2

Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar (aktives und passives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die

am Wahltag seit mindestens 12 Wochen ihren Hauptwohnsitz in Pfullingen haben.

- (2) Nicht wählbar in den Jugendgemeinderat sind Personen, die bereits ein Mandat als Gemeinderat, Kreisrat und/oder Abgeordneter (bezogen auf alle politischen Ebenen) innehaben.

§ 3 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Pfullingen wird vom städtischen Wahlamt im Internet, im Amtsblatt, per Aushang an den weiterführenden Schulen und am Rathaus I spätestens zwei Monate vor der Wahl bekanntgegeben.
- (2) Alle wahlberechtigten Jugendlichen erhalten vom Bürgermeister der Stadt Pfullingen ein persönliches Anschreiben mit der Wahlbekanntmachung und dem Aufruf, sich zur Wahl zu stellen.

§4 Bewerbungen

- (1) Bewerbungen können frühestens am Tage nach der Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahl schriftlich bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates der Stadt Pfullingen eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbung (schriftlich) muss enthalten
- Vor- und Zuname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - besuchte Schule oder Berufsbezeichnung

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (3) Nach Eingang der Bewerbungen entscheidet die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates und das Wahlamt der Stadt Pfullingen über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich benachrichtigt und können dann selbst im Internetportal für die JGR-Wahl ihre Daten einstellen, die durch ein Lichtbild ergänzt werden. Außerdem werden die zugelassenen Bewerber namentlich, bei Zustimmung gegebenenfalls mit weiteren Informationen, über eine Wahlliste im Internet, im Amtsblatt, durch Aushang am Rathaus I und in den weiterführenden Schulen bekannt gemacht. Die Wahlliste wird in alphabetischer Reihenfolge

mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Schule, des Berufs oder Ähnlichem (Hobbies)...erstellt.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Pfullingen wird als reine Onlinewahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (3) Jeder Wahlbeteiligte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Hält der Wahlberechtigte das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann er innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums die Berichtigung schriftlich beantragen.
- (4) Über den Berichtigungsantrag entscheidet abschließend der Bürgermeister.
- (5) Jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlinformation mit einem alphanumerischen Code (Wahl-TAN) sowie Informationsmaterial zur Durchführung der Wahl zugesandt.
- (6) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen alphanumerischen Code erhalten hat. Bei Verlust des alphanumerischen Codes gibt es keinen Ersatz.
- (7) Ab dem 10. Tag vor dem Wahltag und am Wahltag bis 24:00 Uhr kann sich jeder Wahlberechtigte jederzeit mit seinem alphanumerischen Code über das Internet (Zugang über die Homepage der Stadt Pfullingen) an der Wahlanwendung anmelden und seine Stimmen auf die Kandidaten vergeben. Jeder alphanumerische Code ist nach Benutzung verbraucht und kann nicht mehr verwendet werden.

§ 6 Stimmabgabe

Jeder Wähler hat 11 Stimmen. Einem Kandidaten kann je eine Stimme gegeben werden, nicht abgegebene Stimmen werden als Fehlstimmen gewertet.

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Stimme online alleine abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

§ 7 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird vom Wahlamt der Stadt Pfullingen ermittelt, festgestellt und im Internet, im Amtsblatt, durch Aushang am Rathaus I und durch Aushang an den Schulen bekannt gegeben.

§ 8 Sitzverteilung, Nachrücken

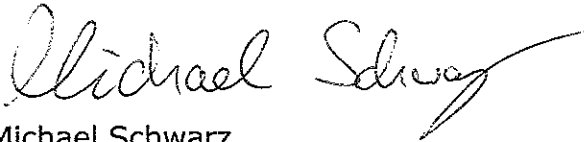
- (1) Die Sitze werden nach der Höchstzahl der erreichten Stimmen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los.
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.
- (3) Legt ein gewählter Jugendgemeinderat sein Amt nieder, nimmt er ein anderes politisches Amt an oder verliert er seine Wählbarkeit z. B. durch das Aufgeben seines Wohnsitzes in Pfullingen, scheidet er mit sofortiger Wirkung aus dem Jugendgemeinderat aus und der Kandidat mit nächsthöchster Stimmenzahl rückt als Ersatzperson nach.

§ 9 Inkrafttreten

Die Wahlordnung des Jugendgemeinderats tritt am Folgetag nach Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt Pfullingen (13.01.2021) in Kraft. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Pfullingen.

Ausgefertigt:

Pfullingen, 13. Januar 2021



Michael Schwarz

Vorsitzender